

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten

A. Zielsetzung

Der Vertrag soll die Rechtsgrundlage für die im Interesse beider Staaten erforderliche Unterstützung in Zollangelegenheiten schaffen.

B. Lösung

Der Vertrag sieht eine Zusammenarbeit der beiden Zollverwaltungen insbesondere zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze der beiden Staaten vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 653 05 — Zo 91/74

Bonn, den 29. November 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher und norwegischer Sprache und eine Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 414. Sitzung am 29. November 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1974
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen
über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Oslo am 11. Juli 1974 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 23 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 23 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Norwegen
über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten**

**Overenskomst
mellom Forbundsrepublikken Tyskland
og Kongeriket Norge
om gjensidig bistand i tollsaker**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Das Königreich Norwegen

in dem Bestreben, die genaue Erhebung der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sowie die Einhaltung der Zollgesetze sicherzustellen,

in der Erwägung, daß Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ihren wirtschaftlichen, fiskalischen und kommerziellen Interessen schaden,

in der Überzeugung, daß die Durchführung der Zollgesetze und die Bekämpfung von Zollzuwiderhandlungen durch die Zusammenarbeit ihrer Zollverwaltungen erfolgreicher gestaltet werden können, und im Hinblick auf die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über gegenseitige Verwaltungshilfe vom 5. Dezember 1953,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) „Zollgesetze“ im Sinne dieses Vertrages sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die sich auf Zölle oder alle sonstigen Abgaben oder Erstattungen oder auf Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs beziehen.

(2) „Zollverwaltungen“ im Sinne dieses Vertrages sind in der Bundesrepublik Deutschland die Bundeszollverwaltung und in dem Königreich Norwegen die Zolldirektion und die ihr unterstellten Zollbehörden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsstaaten kommen überein, sich gegenseitig nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages über ihre Zollverwaltungen Unterstützung zu leisten zur Sicherstellung der Erhebung der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben, der Einhaltung der Vorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen ihre Zollgesetze.

(2) Unterstützung im Rahmen dieses Vertrages ist zu leisten

a) in Ermittlungs-, Festsetzungs-, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit der Tarifierung, Bewertung und anderen für die Durchführung der Zollgesetze wesentlichen Merkmalen;

Forbundsrepublikken Tyskland
og
Kongeriket Norge

som vil bestrebe seg på å sikre at toll og andre inn- og utførselsavgifter blir nøyaktig krevd opp og at tollavgivningen blir overholdt,

som tar i betraktning at overtredelse av tollavgivningen skader deres økonomiske, fiskale og handelsmessige interesser;

som er forvisset om at gjennomføring av tollavgivningen og bekjempelse av tollovertredelser kan organiseres mer effektivt med samarbeid mellom deres tollforvaltninger og under henvisning til rekommandasjon av 5. desember 1953 fra Tollsamarbeidsrådet om gjensidig forvaltningsmessig bistand,

er blitt enige om følgende:

Artikkel 1

Definisjoner

1. Med „tollavgivning“ forstås i denne overenskomst de lover og forskrifter om inn- og utførsel og transitt som vedrører toll eller enhver annen avgift eller godtgjørelser eller forbud, begrensninger og kontroll for så vidt angår vareførselen til og fra utlandet.

2. Med „tollforvaltninger“ forstås i denne overenskomst i Forbundsrepublikken Tyskland forbundstollforvaltningen og i Kongeriket Norge tollvesenets sentralmyndighet med underordnede tollmyndigheter.

Artikkel 2

Anvendelsesområde

1. De kontraherende stater avtaler å yte hverandre gjensidig bistand gjennom tollforvaltningene i henhold til bestemmelsene i denne overenskomst for å sikre oppkreving av toll og andre inn- og utførselsavgifter, overholdelse av forskriftene om inn- og utførsel og transitt, samt for å hindre, undersøke og forfølge overtredelser av deres tollavgivning.

2. Bistand innen rammen av denne overenskomst blir å yte

a) i prosedyrer vedrørende undersøkelse, fastsettelse og rettsmidler i sammenheng med tarifiering, verdiansettelse og andre vesentlige forhold som kjennetegner gjennomføring av tollavgivningen;

- b) in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, soweit im ersuchenden Staat die Zollverwaltung dafür zuständig ist;
- c) in Verfahren zur Vollstreckung von Forderungen in Durchführung der Zollgesetze; dies gilt nicht für die Vollstreckung von Geldstrafen, Geldbußen und dazugehörigen Kosten

(3) Unterstützung im Rahmen dieses Vertrages wird nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates gewährt.

Artikel 3

Listen von Waren

Die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten tauschen Aufstellungen der Waren aus, von denen bekannt ist oder bei denen der Verdacht besteht, daß sie unter Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ein- oder ausgeführt werden.

Artikel 4

Überwachung von Fahrzeugen, Waren und Personen

Die Zollverwaltung eines Vertragsstaates überwacht auf Ersuchen der Zollverwaltung des anderen Vertragsstaates, soweit ihr dies möglich ist, in ihrem Zuständigkeitsbereich besonders sorgfältig

- a) die Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, bei denen der Verdacht besteht, daß sie zu Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze des anderen Vertragsstaates benutzt werden;
- b) den verdächtigen Verkehr bestimmter Waren, die die ersuchende Zollverwaltung eines Vertragsstaates als Gegenstand eines umfangreichen, mit ihm als Bestimmungsland betriebenen Schleichhandels bezeichnet;
- c) die Orte, an denen ungewöhnliche Warenlager eingerichtet werden, die vermuten lassen, daß diese Lager dem Zwecke eines Warenverkehrs dienen, der gegen die Zollgesetze des anderen Vertragsstaates verstößt;
- d) die Personen, von denen bekannt ist oder bei denen der Verdacht besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze des anderen Vertragsstaates begehen.

Artikel 5

Erteilung von Bescheinigungen

Die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten erteilen sich gegenseitig auf Ersuchen jede Bescheinigung, durch die bestätigt wird, daß bestimmte Waren, die aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ausgeführt werden, ordnungsgemäß in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingeführt worden sind, und in der gegebenenfalls das Zollverfahren angegeben wird, zu dem die Waren abgefertigt wurden.

Artikel 6

Erteilung von Auskünften

(1) Die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten erteilen sich gegenseitig auf Ersuchen — insbesondere durch Übersenden von Berichten, Niederschriften oder beglaubigten Kopien von Schriftstücken — alle ihnen zur Verfügung stehenden Auskünfte

- a) über Umstände, die geeignet sind, die genaue Erhebung der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sowie die Einhaltung der Zollgesetze sicherzustellen,
- b) über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen die Zollgesetze des ersuchenden Vertragsstaates verstoßen oder zu verstoßen scheinen.

- b) i prosedyrer som følge av overtredelse av tolllovgivningen, i den utstrekning disse hører under tollforvaltningens kompetanse i den anmodende stat;

- c) i prosedyrer vedrørende fullbyrdelse av fordringer i forbindelse med gjennomføring av tolllovgivningen; dette gjelder ikke for fullbyrdelse av pengebøter, administrative bøter og dermed forbundne kostnader.

3. Bistand innen rammen av denne overenskomst ytes etter den anmodende stats rett.

Artikkel 3

Fortegnelser over varer

Tollforvaltningene i de kontraherende stater skal utveksle fortegnelser over de varer som er konstatert å bli eller som det er mistanke om blir gjort til gjenstand for overtredelse av tolllovgivningen ved inn- og utførsel.

Artikkel 4

Oppsyn med transportmidler, varer og personer

Tollforvaltningen i en kontraherende stat skal på anmodning av tollforvaltningen i den annen kontraherende stat innenfor sitt kompetanseområde i den utstrekning det er mulig føre spesielt samvittighetsfullt oppsyn med

- a) transportmidler som det er mistanke om blir brukt ved overtredelse av den annen kontraherende stats tolllovgivning;
- b) mistenkelig trafikk med bestemte varer som av den anmodende tollforvaltning i en kontraherende stat blir betegnet som gjenstand for omfattende smughandel med samme stat som bestemmelsesland;
- c) steder hvor det opprettes usedvanlige varelagre, som gir grunn til å tro at disse lagre tjener varetrafikk som strider mot den annen kontraherende stats tolllovgivning;
- d) personer som er kjent for eller mistenkt for å begå overtredelse av den annen kontraherende stats tolllovgivning.

Artikkel 5

Avgivelse av attester

Tollforvaltningene i de kontraherende stater skal gjensidig på anmodning stille til disposisjon for hverandre enhver attest som bekrefter at bestemte varer som blir utført fra en kontraherende stats område, er blitt forskriftsmessig innført til den annen kontraherende stats område, og som eventuelt angir hva slags tollprosedyre varene er blitt undergitt.

Artikkel 6

Meddelelse av opplysninger

1. Tollforvaltningene i de kontraherende stater skal gjensidig på anmodning — særlig gjennom oversendelse av rapporter, protokoller eller attesterte kopier av dokumenter — gi hverandre alle opplysninger som måtte stå til forføyning

- a) om forhold som er egnet til å sikre at toll og andre inn- og utførselsavgifter blir nøyaktig krevd opp, samt at tolllovgivningen blir overholdt,
- b) om konstaterte eller planlagte handlinger, som strider eller synes å stride mot den anmodende kontraherende stats tolllovgivning.

(2) Die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten teilen einander auch unaufgefordert so schnell wie möglich alle Auskünfte hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze mit, an deren Bekämpfung ein besonders starkes allgemeines Interesse besteht. Dies gilt insbesondere für die Zollgesetze eines Vertragsstaates, die die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Schmuggels und illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, mit Waffen, Munition und Explosivstoffen sowie mit hochsteuerbaren Waren wie Alkohol und Tabakwaren zum Ziele haben.

(3) Die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen den Warenkatalog in Absatz 2 erweitern und auch bestimmen, bei welchen Personen, Fahrzeugen oder Warenmengen die unaufgeforderten Auskünfte erteilt werden.

Artikel 7

Ermittlungen

(1) Auf Ersuchen der Zollverwaltung eines Vertragsstaates führt die Zollverwaltung des anderen Vertragsstaates in Verfahren nach Artikel 2 Abs. 2 Überprüfungen, Feststellungen oder Ermittlungen durch.

(2) Das Ergebnis der Überprüfungen, Feststellungen oder Ermittlungen wird der ersuchenden Zollverwaltung mitgeteilt.

Artikel 8

Pflicht zur Geheimhaltung

Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und Gutachten sowie sonstige Mitteilungen, die nach diesem Vertrag einem Vertragsstaat zugehen, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften dieses Vertragsstaates.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Unterstützung

(1) Ist die ersuchte Zollverwaltung der Ansicht, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Vertragsstaates zu beeinträchtigen, so kann sie die Unterstützung ganz oder teilweise verweigern oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

(2) Wird ein Ersuchen um Unterstützung gestellt und wäre die ersuchende Zollverwaltung im umgekehrten Falle nicht in der Lage, die begehrte Unterstützung zu leisten, so hat sie in dem Ersuchen darauf hinzuweisen. Der ersuchten Zollverwaltung steht es frei, einem derartigen Ersuchen zu entsprechen.

Artikel 10

Form und Inhalt der Unterstützungsersuchen

(1) Ersuchen sind schriftlich zu stellen. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Schriftstücke einschließlich etwaiger ihnen zugrunde liegender Verfügungen oder Entscheidungen der zuständigen Behörden sind in Urschrift, Ausfertigung, beglaubigter Ablichtung oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

(2) Ersuchen nach Abs. 1 haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht,
- b) die Art des Verfahrens,
- c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,

2. Tollforvaltningene i de kontraherende stater skal også uoppfordret så hurtig som mulig gi hverandre alle opplysninger angående slike overtredelser av tollavgivningen som det i særlig grad er i almen interesse å bekjempe. Dette gjelder spesielt for den del av en kontraherende stats tollavgivning som tar sikte på hindring, undersøkelse og forfølgelse av smugling og illegal handel med narkotika og psykotrope stoffer, med våpen, ammunisjon og eksplosivstoffer, samt høyt beskattede varer som alkohol og tobakksvarer.

3. Tollforvaltningene i de kontraherende stater kan i gjensidig forståelse utvide varespesifikasjonen i pkt. 2 samt bestemme hvilke personer, transportmidler eller varekvanta som det uoppfordret skal gis opplysninger om.

Artikkel 7

Undersøkelser

1. På anmodning av en kontraherende stats tollforvaltning skal den annen kontraherende stats tollforvaltning foreta etterkontroll, fastsettelse eller undersøkelse i prosedyrer som nevnt i artikkel 2, pkt. 2.

2. Resultatet av etterkontrollen, fastsettelsen eller undersøkelsen skal meddeles den anmodende tollforvaltning.

Artikkel 8

Taushetsplikt

Forespørsler, opplysninger, kunngjøringer og ekspertuttalelser samt andre meldinger som i henhold til denne overenskomst innløper til en kontraherende stat, er underlagt taushetsplikt etter denne stats lovgivning.

Artikkel 9

Unntak fra plikten til å yte bistand

1. Dersom den anmodende tollforvaltning er av den oppfatning at etterkommelse av anmodningen ville være egnet til å skade den anmodende kontraherende stats suverenitet, sikkerhet eller offentlige orden (ordre public) eller andre interesser av vesentlig betydning for denne stat, kan vedkommende helt eller delvis nekte bistand eller gjøre den avhengig av at bestemte vilkår eller pålegg blir oppfylt.

2. Dersom en anmodning om bistand blir fremsatt, og dersom den anmodende tollforvaltning i det omvendte tilfelle ikke ville ha anledning til å yte den begjærte bistand, må vedkommende gjøre oppmerksom på dette i anmodningen. Det står den anmodende tollforvaltning fritt om den vil imøtekomme en slik anmodning.

Artikkel 10

Anmodningenes form og innhold

1. Anmodninger fremsettes skriftlig. De dokumenter som er nødvendige for etterkommelse av anmodninger, inklusive eventuelle forordninger eller vedtak av kompetente myndigheter som måtte ligge til grunn for dokumentene, må vedlegges enten i original, i form av gjenspart, attestert fotokopi eller attestert avskrift.

2. Anmodninger i henhold til pkt. 1 må inneholde følgende opplysninger:

- a) hvilken myndighet anmodningen utgår fra,
- b) prosedyrens art,
- c) foranledningen til anmodningen og hva den gjelder,

- d) Namen und Anschrift der am Verfahren Beteiligten,
e) eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit rechtlicher Würdigung.

(3) In dringenden Fällen können Ersuchen zunächst auch mündlich oder fernmündlich gestellt werden. In einem solchen Fall bedarf es einer umgehenden Nachsendung des schriftlichen Ersuchens.

Artikel 11

Geschäftsweg und Zuständigkeit

(1) Der Schriftverkehr findet unmittelbar zwischen den Zollverwaltungen statt. Die obersten Zollbehörden der Vertragsstaaten bestimmen die Einzelheiten.

(2) Ist eine ersuchte Zollbehörde für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so hat sie das Ersuchen an die zuständige Zollbehörde weiterzuleiten und davon die ersuchende Zollbehörde zu benachrichtigen.

Artikel 12

Erledigung der Ersuchen

(1) Bei der Erledigung der Ersuchen ist das Recht des ersuchten Vertragsstaates anzuwenden; die ersuchte Zollverwaltung hat die zur Durchführung der Ersuchen erforderlichen behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen herbeizuführen. Dem Antrag der ersuchenden Zollverwaltung, in bestimmter Weise zu verfahren oder die Anwesenheit ihres Vertreters bei der vorzunehmenden Handlung zu gestatten, kann stattgegeben werden, sofern das Recht des ersuchten Vertragsstaates dies nicht verbietet.

(2) Die ersuchende Zollverwaltung ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen.

(3) Soweit dem Ersuchen nicht voll entsprochen werden kann, ist die ersuchende Zollverwaltung hiervon unter Angabe der Gründe und der sonst bekanntgewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sein könnten, unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 13

Akten und andere Gegenstände

(1) Die Übersendung von Akten und sonstigen Schriftstücken in Urschrift soll nur verlangt werden, wenn die Übersendung von Abschriften (Ablichtungen) nicht ausreicht.

(2) Übersandte Akten, Schriftstücke in Urschrift und andere Gegenstände sind der ersuchten Zollverwaltung sobald wie möglich zurückzugeben; daran bestehende Rechte des ersuchten Vertragsstaates oder Dritter bleiben unberührt.

Artikel 14

Kosten

Aufwendungen, die der ersuchten Zollverwaltung bei der Erledigung eines Ersuchens nach diesem Vertrag entstehen, werden nicht erstattet mit Ausnahme von Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht im Staatsdienst stehen.

Artikel 15

Zustellungen

(1) Auf Ersuchen der Zollverwaltung eines Vertragsstaates stellt die Zollverwaltung des anderen Vertrags-

- d) hvem prosedyren vedrører, navn og adresse,
e) en kort saksfremstilling med rettslig betenkning.

3. I påtrengende tilfelle kan anmodninger i første omgang fremsettes muntlig eller telefonisk. Skriftlig anmodning må i slikt tilfelle ettersendes omgående.

Artikkel 11

Kommunisering og kompetanse

1. Korrespondanse skal foregå direkte mellom tollforvaltningene. De høyeste tollmyndigheter i de kontraherende stater fastsetter nærmere detaljer.

2. Dersom den anmodede tollmyndighet ikke er kompetent til å etterkomme anmodningen, skal vedkommende bringe anmodningen videre til den kompetente tollmyndighet og underrette den anmodende tollmyndighet om dette.

Artikkel 12

Behandling av anmodningene

1. Ved behandling av anmodninger kommer den anmodede kontraherende stats rett til anvendelse; den anmodede tollforvaltning foranlediger de nødvendige administrative og rettslige tiltak til etterkommelse av anmodningene. Forslag fra den anmodende tollforvaltning om å nytte en bestemt fremgangsmåte eller om å tillate en representant for vedkommende å være til stede under den handling som skal foretas, kan imøtekommes, såfremt den anmodede kontraherende stats lovgivning ikke forbyr det.

2. Den anmodende tollforvaltning skal, når den forlanger det, underrettes om tid og sted for den handling som følger i henhold til anmodningen.

3. Såfremt anmodningen ikke kan imøtekommes fullt ut, skal den anmodende tollforvaltning uten opphold underrettes om dette med angivelse av årsakene og ellers andre omstendigheter som er blitt kjent og som kan være av betydning for den videre behandling av saken.

Artikkel 13

Aktstykker og annet materiell

1. Oversendelse av aktstykker og andre dokumenter i original bør bare forlanges dersom oversendelse av kopier (fotokopier) ikke er tilstrekkelig.

2. Oversendte aktstykker, dokumenter i original og annet materiell skal snarest mulig leveres tilbake til den anmodede tollforvaltning; den anmodede kontraherende stats eller tredjemanns deri bestående rettigheter berøres ikke.

Artikkel 14

Kostnader

Utgifter som den anmodede tollforvaltning har ved behandling av en anmodning i henhold til denne overenskomst, skal ikke refunderes; unntatt herfra er godtgjørelse til vitner og sakkyndige samt til tolker og oversettere som ikke er i statstjeneste.

Artikkel 15

Forkynnelser

1. På anmodning av tollforvaltningen i en kontraherende stat skal tollforvaltningen i den annen kontraherende

staates den Betroffenen unter Beachtung der im ersuchten Staat geltenden Bestimmungen alle die Anwendung der Zollgesetze betreffenden Bescheide und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zu oder läßt sie durch die zuständigen Behörden zustellen.

(2) In einem Zustellungsersuchen ist abweichend von Artikel 10 Abs. 2 keine Sachverhaltsdarstellung erforderlich.

(3) Die Zustellung eines Schriftstückes wird durch eine mit der Angabe des Zustellungstages versehene Empfangsbestätigung des Empfängers oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Behörde über die Form und die Zeit der Zustellung nachgewiesen.

Artikel 16

Vollstreckung

(1) Auf Ersuchen der Zollverwaltung eines Vertragsstaates werden deren Forderungen in Durchführung der Zollgesetze von der Zollverwaltung des anderen Vertragsstaates vollstreckt.

(2) Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Ausfertigung des Exekutionstitels (Entscheidung, Rückstandsanzeige) sowie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaates beizufügen, daß die dem Ersuchen zugrunde liegende Entscheidung unanfechtbar und vollstreckbar ist.

(3) Exekutionstitel, die den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, sind von der zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaates anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären. Artikel 9 bleibt unberührt.

(4) Die Vollstreckung wird in der Währung des ersuchten Vertragsstaates durchgeführt. Zu diesem Zweck hat die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaates den zu vollstreckenden Geldbetrag in ihre Landeswährung umzurechnen. Für die Umrechnung maßgebend ist in der Bundesrepublik Deutschland der in Frankfurt am Main festgestellte amtliche Devisenkurs für telegrafische Auszahlung (Brief) und im Königreich Norwegen der an der Osloer Börse notierte amtliche Devisenkurs an dem Tage, an dem das Ersuchen bei der zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaates eingegangen ist.

(5) Zuständige Behörde im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 ist in der Bundesrepublik Deutschland die zuständige Oberfinanzdirektion, im Königreich Norwegen die Zolldirektion.

(6) Die Exekutionstitel werden in gleicher Weise wie gleichartige Exekutionstitel des ersuchten Vertragsstaates vollstreckt.

(7) Über Einwendungen gegen die Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 6 sowie gegen die Zulässigkeit oder die Art der Vollstreckung entscheiden die zuständigen Organe des ersuchten Vertragsstaates nach dessen Recht.

Artikel 17

Sicherungsmaßnahmen

Auf Grund eines vollstreckbaren, jedoch nicht unanfechtbaren Exekutionstitels kann nur um Vornahme von Sicherungsmaßnahmen ersucht werden. Artikel 16 ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel 18

Ratenzahlung und Stundung

Bei Ersuchen um Vollstreckung entscheidet über die Gewährung von Ratenzahlung und Stundung die Zollver-

rende stat under iakttakelse av de bestemmelser som gjelder i den anmodede stat forkynne for dem som saken berører alle meldinger fra og vedtak av forvaltningsmyndighetene vedrørende anvendelsen av tollavgivningen, eller la dem forkynne gjennom de kompetente myndigheter.

2. Avvikende fra artikkel 10, pkt. 2, er det ved anmodning om forkynnelse ikke nødvendig med noen saksfremstilling.

3. Forkynnelse av et dokument godtgjøres ved kvittering fra mottaker med angitt dato for forkynnelsen eller ved attest fra den anmodede myndighet om formen og tidspunktet for forkynnelsen.

Artikkel 16

Fullbyrdelse

1. På anmodning av tollforvaltningen i en kontraherende stat skal denne tollforvaltnings fordringer i forbindelse med gjennomføring av tollavgivningen fullbyrdes av tollforvaltningen i den annen kontraherende stat.

2. En anmodning om fullbyrdelse skal vedlegges utskrift av eksekusjonsgrunnlaget (vedtak, kunngjøring om restanse) samt bevitnelse fra den kompetente myndighet i den anmodende kontraherende stat om at det vedtak som ligger til grunn for anmodningen, er endelig fastsatt og eksigibelt.

3. Eksekusjonsgrunnlaget som svarer til bestemmelsene i pkt. 2, skal godkjennes og erklæres eksigibelt av den kompetente myndighet i den anmodede kontraherende stat. Artikkel 9 berøres ikke av dette.

4. Fullbyrdelse skal foregå i den anmodede kontraherende stats valuta. Med dette formål skal den kompetente myndighet i den anmodede kontraherende stat omregne i sitt lands valuta det beløp som skal fullbyrdes. Avgjørende for omregningen skal for Forbundsrepublikken Tyskland være den offisielle valutakurs for telegrafisk utbetaling (brev) fastsatt i Frankfurt am Main og for Kongeriket Norge den offisielle valutakurs notert ved Oslo Børs den dag da anmodningen er innløpt til den kompetente myndighet i den anmodede kontraherende stat.

5. Kompetente myndigheter i relasjon til punktene 2, 3 og 4 er i Forbundsrepublikken Tyskland vedkommende Oberfinanzdirektion og i Kongeriket Norge tollvesenets sentralmyndighet.

6. Eksekusjonsgrunnlag skal fullbyrdes på samme måte som eksekusjonsgrunnlag av samme slag i den anmodede kontraherende stat.

7. Vedrørende innsigelser mot tiltak i henhold til punktene 4 og 6 og mot lovligheten av fullbyrdelse eller arten av denne treffer de kompetente organer i den anmodede kontraherende stat avgjørelse i henhold til denne stats rett.

Artikkel 17

Sikringstiltak

Et eksigibelt, men ikke endelig fastsatt eksekusjonsgrunnlag gir bare anledning til anmodning om at det må bli truffet sikringstiltak. Artikkel 16 får tilsvarende anvendelse.

Artikkel 18

Avbetaling og henstand

Avgjørelse om innrømmelse av avbetaling og henstand i forbindelse med anmodning om fullbyrdelse treffes av

waltung des ersuchten Vertragsstaates. Der ersuchenden Zollverwaltung ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von der Entscheidung ist die ersuchende Zollverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 19

Uneinbringlichkeit

Sind nach den Vorschriften des ersuchten Vertragsstaates die Voraussetzungen der Niederschlagung gegeben, so hat die ersuchte Zollverwaltung das Ersuchen um Vollstreckung mit einer Bescheinigung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und mit den hierfür vorhandenen Belegen an die ersuchende Zollverwaltung zurückzuleiten.

Artikel 20

Überweisung beigetriebener Beträge

Beträge, die auf Grund eines Ersuchens um Vollstreckung beigetrieben worden sind, werden der ersuchenden Zollverwaltung überwiesen. Ausgenommen sind Gebühren und Kosten, die nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates zu erheben waren.

Artikel 21

Durchführung des Vertrages

Die obersten Zollbehörden der Vertragsstaaten erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Anwendung dieses Vertrages erforderlichen Durchführungsbestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 22

Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 23

Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; in diesem Fall tritt der Vertrag mit Ablauf dieses Kalenderjahres außer Kraft.

GESCHEHEN zu Oslo am 11. Juli 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

tollforvaltningen i den anmodede kontraherende stat. Før avgjørelse treffes, skal den anmodende tollforvaltning gis anledning til å uttale seg. Den anmodende tollforvaltning skal uten opphold underrettes om avgjørelsen.

Artikkel 19

Uerholdelige fordringer

Dersom vilkårene for innstilling av fullbyrdelsen etter den anmodede kontraherende stats bestemmelser er til stede, skal den anmodede tollforvaltning returnere anmodningen om fullbyrdelse sammen med attest for de foreliggende premisser og tilgjengelig dokumentasjon for forholdet til den anmodende tollforvaltning.

Artikkel 20

Overføring av inndrevne beløp

Beløp som er inndrevet på grunnlag av en anmodning om fullbyrdelse, skal overføres til den anmodende tollforvaltning. Unntatt er gebyrer og kostnader som pliktes oppkrevd i henhold til den anmodede stats lovgivning.

Artikkel 21

Gjennomføring av overenskomsten

De høyeste tollmyndigheter i de kontraherende stater skal innen rammen av sin kompetanse i gjensidig forståelse fastsette de gjennomføringsforskrifter som er nødvendige for anvendelse av denne overenskomst.

Artikkel 22

Gyldighetsområde

Denne overenskomst skal også gjelde for Land Berlin, såfremt ikke Forbundsrepublikken Tysklands regjering erklærer det motsatte overfor Kongeriket Norges regjering innen tre måneder etter ikrafttreden av overenskomsten.

Artikkel 23

Ratifikasjon, ikrafttreden og oppsigelse

1. Denne overenskomst skal ratifiseres; ratifikasjonsdokumentene skal utveksles så snart som mulig i Bonn.

2. Denne overenskomst trer i kraft en måned etter utvekslingen av ratifikasjonsdokumentene.

3. Denne overenskomst kan sies opp den 30. juni eller tidligere i et kalenderår og opphører i så fall å gjelde ved utløpet av samme kalenderår.

UTFERDIGET i Oslo den 11. juli 1974 i to eksemplarer i tysk og norsk tekst med samme gyldighet for begge tekster.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For Forbundsrepublikken Tyskland
Otto Heipertz
Hans Hutter

Für das Königreich Norwegen
For Kongeriket Norge
Knut Frydenlund

Denkschrift zum Vertrag**I. Allgemeines**

Die zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen der europäischen Staaten und der ständig steigende Warenaustausch machen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Zollverwaltungen erforderlich. Sie ist in erster Linie darauf gerichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze „über die Grenzen hinweg“ wirksamer verhindern, ermitteln und verfolgen zu können. Die Zusammenarbeit dient nicht nur den fiskalischen Interessen, sondern zugleich den berechtigten Belangen der Wirtschaft und Landwirtschaft, weil illegale Ein- und Ausfuhr geeignet sind, den loyalen Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Eine enge und effektive Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Norwegen ist besonders zur Bekämpfung des Schmuggels von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, von Waffen, Munition und Explosivstoffen sowie von hochsteuerbaren Waren geboten, an der beide Staaten zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Volksgesundheit sowie zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ein elementares Interesse haben.

Die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 5. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1501), die sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch das Königreich Norwegen angenommen haben (vgl. Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1503 und 1506), ist zwar auf weltweite Zusammenarbeit zugeschnitten, sieht aber nur beschränkte Möglichkeiten für die Unterstützung der Zollverwaltungen vor. Die Bundesrepublik Deutschland hat daher bereits mehrere vertragliche Vereinbarungen getroffen, um eine enge Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zu ermöglichen:

- das Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 65), dem das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beigetreten sind,
- den Vertrag vom 27. November 1969 mit Spanien über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 92),
- den Vertrag vom 11. September 1970 mit Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolanangelegenheiten (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1001) und
- den Vertrag vom 18. Dezember 1972 mit Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1241).

Den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland liegen z. Z. ferner die Vertragsgesetze zu gleichartigen zweiseitigen Verträgen mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Jugoslawien zur Zustimmung vor. Um auch im Verhältnis zum Königreich Norwegen eine ausrei-

chende Rechtsgrundlage für die im Interesse beider Staaten erforderliche gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen zu schaffen, war der Abschluß eines Vertrages erforderlich. Der Vertrag wurde am 11. Juli 1974 in Oslo unterzeichnet.

Bei den Vertragsverhandlungen bestand Einvernehmen darüber, daß sich der Vertrag im wesentlichen mit der Verwaltungshilfe befaßt. Vereinbarungen oder Abkommen über die Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen, die nicht bei der Zollverwaltung anhängig sind, bleiben von ihm unberührt.

II. Besonderes**Zu Artikel 1**

Absatz 1 definiert den Begriff „Zollgesetze“ im Sinne des Vertrages. „Zollgesetze“ sind danach alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die sich auf Zölle oder alle sonstigen Abgaben oder Erstattungen oder auf Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs beziehen. Zu diesen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gehören auch die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften über Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen, für die gemeinsame Marktorganisationen oder Regelungen zur Ergänzung oder Sicherung solcher Marktorganisationen bestehen. Ferner gehören hierzu eine Vielzahl von Gesetzen nichtfiskalischer Art, die Verbote und Beschränkungen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren enthalten, sowie die Vorschriften über strafrechtliche Verbringungsverbote und Verbringungsverbote aus Staatsschutzgründen.

Absatz 2 stellt fest, daß Zollverwaltungen im Sinne des Vertrages in der Bundesrepublik Deutschland die Bundeszollverwaltung und im Königreich Norwegen die Zolldirektion und die ihr unterstellten Zollbehörden sind.

Zu Artikel 2

Der Anwendungsbereich des Vertrages wird in Artikel 2 bestimmt.

Nach Absatz 1 werden sich die Vertragsstaaten gegenseitig nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages über ihre Zollverwaltungen Unterstützung leisten. Die innerstaatliche Zuständigkeit der deutschen Zollverwaltung wird dadurch nicht erweitert.

In Absatz 2 sind die Verfahren aufgeführt, in denen im Rahmen dieses Vertrages Unterstützung zu leisten ist. Es sind dies Ermittlungs-, Festsetzungs-, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit der Tarifierung, Bewertung und anderen für die Durchführung der Zollgesetze wesentlichen Merkmalen, Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, soweit die Zollverwaltung dafür zuständig ist, sowie Verfahren zur Vollstreckung von Forderungen in Durchführung der Zollgesetze. Unterstützung durch Vollstreckung von Geldstrafen, Geldbußen und dazu gehörigen Kosten wird jedoch nicht gewährt.

Absatz 3 stellt klar, daß Unterstützung im Rahmen des Vertrages nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates gewährt wird.

Zu Artikel 3 und 4

Beide Bestimmungen sehen vorbeugende Maßnahmen vor, um Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zu verhindern. Die Zollverwaltungen tauschen Listen von Waren aus, die erfahrungsgemäß häufig geschmuggelt werden (Artikel 3). Sie lassen ferner auf Ersuchen durch die örtlichen Zollbehörden die in Artikel 4 näher bezeichneten Überwachungsmaßnahmen treffen, um einen Schmuggel in den anderen Vertragsstaat zu verhindern und um ggf. dessen Zollbehörden von geplanten Schmuggelunternehmen zu unterrichten (vgl. auch Artikel 6 Abs. 2). Die Einschränkung in Artikel 4 „soweit ihr dies möglich ist“ bezieht sich sowohl auf die rechtliche als auch auf die tatsächliche Möglichkeit.

Zu Artikel 5

Bei der Ausfuhr von Waren werden häufig bestimmte Erstattungen oder Befreiungen gewährt (z. B. Erstattungen von Eingangsabgaben, Befreiung von Verbrauchsteuern) oder Sicherheiten freigegeben. Zweifel, ob diese Waren tatsächlich in den anderen Vertragsstaat ausgeführt worden sind, können dadurch beseitigt werden, daß die andere Zollverwaltung die ordnungsgemäße Einfuhr auf Ersuchen bestätigt.

Zu Artikel 6

Um die genaue Erhebung von Zöllen und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sowie die Einhaltung der Zollgesetze sicherzustellen und um Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze erfolgreich ermitteln, verhindern und verfolgen zu können, teilen sich die Zollverwaltungen auf Ersuchen alle ihnen zur Verfügung stehenden Auskünfte mit (Absatz 1).

An der Bekämpfung des Schmuggels und des illegalen Handels mit bestimmten Waren (insbesondere Suchtstoffe und psychotrope Stoffe, Waffen, Munition und Explosivstoffe, Alkohol, Tabakwaren und andere hochsteuerbare Waren) besteht ein besonderes starkes allgemeines Interesse. Daher ist in Absatz 2 für diesen Bereich vorgesehen, daß sich die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten bezüglich solcher Waren auch unaufgefordert alle Auskünfte über festgestellte oder geplante Handlungen mitteilen, die gegen die Zollgesetze des anderen Vertragsstaates verstoßen oder zu verstoßen scheinen und die für die Zollverwaltung des anderen Staates bei Durchführung seiner Aufgaben von Interesse sein könnten.

Damit die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen in den bedeutenden Fällen so effektiv wie möglich gestaltet werden kann, haben die Vertragsstaaten in Absatz 3 vereinbart, daß die Zollverwaltungen den Warenkatalog des Absatzes 2 erweitern und die Einzelheiten für den unaufgeforderten Austausch von Auskünften bestimmen können.

Zu Artikel 7

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Zollverwaltung eines Vertragsstaates auf Ersuchen der Zollverwaltung des anderen Vertragsstaates im Rahmen ihrer bestehenden Zuständigkeiten alle einschlägigen Maßnahmen durchführt (vgl. auch Artikel 12), und zwar im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die im ersuchten Staat für Maßnahmen wegen gleichartiger, dort begangener Handlungen gelten.

Zu Artikel 8

Hier ist geregelt, daß die von einem Vertragsstaat übermittelten Anfragen, Auskünfte, Anzeigen, Gutachten und sonstigen Mitteilungen im anderen Vertragsstaat grundsätzlich dessen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Damit werden z. B. die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis, das Steuergeheimnis (§ 22 Reichsabgabenordnung) und das Außenwirtschaftsgeheimnis (§ 44 Außenwirtschaftsgesetz) für anwendbar erklärt.

Zu Artikel 9

Absatz 1 bestimmt, aus welchen Gründen und unter welchen Voraussetzungen eine Unterstützung ganz oder teilweise versagt werden kann.

Absatz 2 regelt auch für die Fälle die Möglichkeit einer Unterstützung, in denen es an der Gegenseitigkeit mangelt.

Zu Artikel 10

Ersuchen nach diesem Vertrag sind — wie in Absatz 1 ausgeführt — grundsätzlich schriftlich unter Beifügung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Schriftstücke zu stellen. Für dringende Fälle sieht Absatz 3 jedoch vor, daß Ersuchen auch mündlich oder fernmündlich gestellt werden können. In diesen Fällen ist das schriftliche Ersuchen umgehend nachzusenden.

Damit sich die ersuchte Zollverwaltung vergewissern kann, ob ein Ersuchen in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt, ist in Absatz 2 geregelt, welche Angaben ein Ersuchen zu enthalten hat.

Zu Artikel 11

Hier sind Geschäftsweg und Zuständigkeit geregelt. Der Schriftverkehr findet danach unmittelbar zwischen den Zollverwaltungen (vgl. Artikel 1 Abs. 2) statt. Die obersten Zollbehörden der Vertragsstaaten bestimmen die Einzelheiten. Die Übermittlung von Ersuchen und die Übersendung von Erledigungstücken auf dem diplomatischen Weg werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Nach Absatz 2 hat die ersuchte Zollbehörde das Ersuchen an die zuständige Zollbehörde weiterzuleiten und davon die ersuchende Zollbehörde zu unterrichten, wenn sie für die Erledigung eines Ersuchens nicht zuständig ist.

Zu Artikel 12

Nach Absatz 1 ist bei der Erledigung der Ersuchen das Recht des ersuchten Vertragsstaates anzuwenden. Dies schließt nicht aus, daß in besonderen Fäl-

len bei Übersendung eines Ersuchens von diesem Grundsatz abweichende Wünsche vorgebracht werden. Einem solchen Wunsche des ersuchenden Vertragsstaates kann entsprochen werden, wenn die gewünschte Abweichung nicht dem Recht des ersuchten Vertragsstaates widerspricht. Die ersuchte Zollverwaltung hat alle zur Durchführung des Ersuchens erforderlichen behördlichen und gerichtlichen Maßnahmen herbeizuführen, die der Förderung eines Verfahrens im Sinne des Artikels 2 dienen können. Hierzu gehören u. a. auch die Maßnahmen zur Herbeiführung richterlicher Vernehmungen und Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeanordnungen sowie von richterlichen Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen und Sachverständige, die einer Vorladung nicht folgen. Außerdem zählt hierzu z. B. auch die Herbeiführung gerichtlicher Maßnahmen in Vollstreckungsverfahren, soweit für derartige Maßnahmen im ersuchten Vertragsstaat die Gerichte zuständig sind. Die Teilnahme von Vertretern der ersuchenden Zollverwaltung bei der Durchführung erbetener Unterstützungsmaßnahmen wird häufig sachdienlich sein, weil diese Bediensteten wegen ihrer besonderen Sachkenntnis zu einer schnelleren und umfassenderen Aufklärung des Sachverhalts beitragen können. Es ist daher vorgesehen, daß Vertreter der ersuchenden Zollverwaltung bei der Durchführung der erbetenen Unterstützungsmaßnahmen anwesend sein können, wenn dies nicht dem Recht des ersuchten Vertragsstaates widerspricht. Für diese Fälle sieht Absatz 2 daher vor, daß die ersuchende Zollverwaltung auf ihr Verlangen von Zeitpunkt und Ort der Durchführung der Maßnahmen unterrichtet wird. Die Vertreter der ersuchenden Zollverwaltung haben bei den Untersuchungshandlungen im anderen Vertragsstaat nur eine beratende Funktion und haben sich jeder selbständigen Amtshandlung zu enthalten; Ermittlungen und Überprüfungen werden ausschließlich von den Bediensteten des ersuchten Vertragsstaates durchgeführt.

Nach Absatz 3 ist die ersuchende Zollverwaltung unter Angabe der Gründe oder sonstigen Umstände zu benachrichtigen, wenn einem Ersuchen ganz oder teilweise nicht entsprochen werden kann. Als Hinderungsgründe werden in erster Linie tatsächliche Hindernisse in Betracht kommen. Es ist aber nicht auszuschließen, daß auch rechtliche Hinderungsgründe der Erledigung eines Ersuchens entgegenstehen.

Zu Artikel 13

Hier ist geregelt, daß Akten und sonstige Schriftstücke nur ausnahmsweise in Urschrift übersandt werden sollen (Absatz 1). Absatz 2 bestimmt die Verpflichtung zur Rückgabe der Originale.

Zu Artikel 14

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird weitgehend auf Kostenerstattung zwischen den Vertragsstaaten verzichtet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht im Staatsdienst stehen.

Zu Artikel 15

Bescheide, Beschlüsse, Verfügungen und andere Schriftstücke der Zollbehörden werden zur Zeit in der Regel auf dem diplomatischen Weg im anderen Vertragsstaat zugestellt. Artikel 15 soll einen einfacheren Weg der Zustellung ermöglichen und erlaubt damit künftig auch insoweit einen unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den Zollverwaltungen der Vertragsstaaten.

Zu den Artikeln 16 bis 20

Soweit nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c) Unterstützung im Rahmen des Vertrages in Verfahren zur Vollstreckung von Forderungen in Durchführung der Zollgesetze vereinbart ist, sind die Einzelheiten für das Verfahren in den Artikeln 16 bis 20 festgelegt. Da Vollstreckungsmaßnahmen stark in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreifen, ist zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens vorgesehen, daß sich in der Bundesrepublik Deutschland die Oberfinanzdirektionen und im Königreich Norwegen die Zolldirektion einschalten (Artikel 16 Absätze 2 und 5). Nach Artikel 16 Abs. 2 bescheinigt die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaates, daß die dem Vollstreckungsersuchen zugrunde liegende Entscheidung unanfechtbar und vollstreckbar geworden ist. Von der zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaates ist der Exekutionstitel anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären. Die Forderung wird entsprechend Artikel 16 Abs. 4 in die Währung des ersuchten Vertragsstaates umgerechnet. Vollstreckt wird nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates (Artikel 16 Abs. 6). Werden Einwendungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen im ersuchten Vertragsstaat erhoben, entscheiden hierüber die zuständigen Behörden oder Gerichte des ersuchten Vertragsstaates nach dessen Recht (Artikel 16 Abs. 7).

Nach Artikel 17 können Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, für die die Bestimmungen des Artikels 16 sinngemäß anzuwenden sind.

Die Gewährung von Ratenzahlung und Stundung ist in Artikel 18, das Verfahren bei der Uneinbringlichkeit in Artikel 19 geregelt.

Artikel 20 schließlich enthält die Bestimmungen über die Überweisung beigetriebener Beträge.

Zu Artikel 21

Nach dieser Bestimmung erlassen die obersten Zollbehörden der Vertragsstaaten die Durchführungsbestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen.

Zu Artikel 22

Der Vertrag soll auch im Land Berlin gelten; Artikel 22 enthält daher die übliche Klausel über die Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 23

Artikel 23 enthält die üblichen Schlußbestimmungen über Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages.